Reichsgesetzblatt

223

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1923	Nr. 18

Inhalt: Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 223. — Bekanntmachung, betreffend das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. S. 224. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 31. Dezember 1921 und 18. März 1922 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen. S. 224.

Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 27. April 1923.

Auf Grund des Gesetzes über die Abgaben auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal (Bekanntmachung vom 14. November 1922 im Reichsgesetzbl. Teil II S. 783) wird mit Zustimmung des Reichsrats der nachstehende Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal erlassen.

Berlin, den 27. April 1923.

Zugleich für die Reichsregierung
Der Reichsverkehrsminister
Groener

Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal

§ 1

I. Im Durchgangsverkehre sind zu zahlen:

A. von Fahrzeugen, welche vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind,

1. wenn sie beladen fahren:

a) bei einer Schiffsgröße bis zu 100 Registertonnen netto einschließlich für jede Registertonne 0,16 Mark;

b) bei einer Schiffsgröße von mehr als 100 Registertonnen netto für die ersten 500 Registertonnen je 0,23 » ,
für die überschießenden bis einschließlich 750 Registertonnen netto je ..... 0,265 » ,
für die weiter überschießenden bis einschließlich 1000 Registertonnen netto je ..... 0,29 » ,
für die weiter überschießenden bis einschließlich 1 500 Registertonnen netto je ..... 0,305 » ,
für die weiter überschießenden bis einschließlich 2500 Registertonnen netto je ..... 0,33 Mark,
für die darüber hinausgehenden Registertonnen netto je ..... 0,345 » ,

2. wenn sie leer oder in Ballast fahren, die um zwanzig vom Hundert verminderten Sätze zu 1;

B. von Sportfahrzeugen, von Dienstfahrzeugen des Reichs, soweit sie nicht nach § 7 befreit sind, und der Länder sowie von Kriegsfahrzeugen die Sätze zu I A 1;

C. von solchen Fahrzeugen, welche nicht vorwiegend zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind, insbesondere von Flößen und Geräten, für jede Registertonne brutto 0,33 Mark;

D. von allen lotspflichtigen Fahrzeugen außerdem ein Lotsgeld, welches vom Reichskanalamt festgesetzt wird.

II. Im Teilstreckenverkehre werden die Abgaben und das Lotsgeld vom Reichskanalamt festgesetzt.

§ 2

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze im § 1 um zehn vom Hundert erhöht.

§ 3

Von den sich nach § 1 IA und § 2 ergebenden Abgaben werden auf Antrag Fahrzeugen mit einem Raumgehalte bis zu 1000 Netto-Registertonnen folgende Abzüge gewährt:

40 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der achten Fahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat,

60 vom Hundert für jede Durchfahrt, welche dasselbe Fahrzeug nach der zwölften Durchfahrt im Laufe eines Kalenderjahrs gemacht hat.

§ 4

Die nach §§ 1 IA bis C, 2, 3 fälligen Abgaben werden mit einer Teuerungszahl vervielfältigt, die aus der Reichslebenshaltungsziffer und Reichsindustriestoffziffer nach dem Verhältnis von 60 zu 40 errechnet und zum 10. jedes Monats vom Reichsverkehrsminister festgesetzt wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß den Sätzen im § 1 die Reichslebenshaltungsziffer 1 und die Reichsindustriestoffziffer 1 zugrunde liegen.

Weicht die Teuerungszahl um weniger als fünf vom Hundert von der geltenden ab, so bleibt letztere in Kraft.

Die Teuerungszahl wird, wenn die Zehner 50 überschreiten, auf die nächst höheren, wenn sie unter 50 bleiben, auf die nächst niedrigeren Hunderter abgerundet.

Die Abgabenbeträge werden auf volle 1000 Mark nach oben abgerundet.

§ 5

Die Abgabe von Wasser, Schlepphilfe, Stellung eines zweiten Lotsen und sonstige Leistungen der Reichswasserstraßenverwaltung sind besonders zu vergüten. Die Sätze werden vom Reichskanalamt, und zwar, soweit es sich um regelmäßig geforderte Leistungen handelt, durch Tarife, sonst im Einzelfalle festgesetzt.

§ 6

Die Abgaben für die Häfen am Kaiser Wilhelm-Kanal werden vom Reichskanalamt festgesetzt.

§ 7

Befreit von den Abgaben sind die Fahrzeuge und Geräte der Reichswasserstraßenverwaltung sowie solche Dienstfahrzeuge der Behörden des Reichs und der Länder, welche zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben am Kanal stationiert sind.

§ 8

Der Tarif tritt am 10. Mai 1923 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 30. Dezember 1922 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 295, Jahrgang 1922) außer Kraft.

Bekanntmachung, betreffend das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 31. März 1923.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Polnische Regierung dem Schweizerischen Bundesrate durch Note vom 1. Februar 1923 den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 669), angezeigt.

Der Beitritt wird am 20. März 1923 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 779).

Berlin, den 31. März 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 31. Dezember 1921 und 18. März 1922 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen. Vom 24. April 1923.

Die am 31. Dezember 1921 und 18. März 1922 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen nebst den zugehörigen Schlußprotokollen (Reichsgesetzbl. 1923 Teil II S. 69) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 21. April 1923 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 24. April 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1923	Nr. 19

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines zwölften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. S. 225. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 226.

Gesetz über die Feststellung eines zwölften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. Vom 2. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Dem Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 treten hinzu:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen Mark	an fortdauernden Ausgaben Mark	an einmaligen Ausgaben Mark	an Einnahmen Mark	an Ausgaben Mark	an Einnahmen Mark	an Ausgaben Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	629 422 934 325	1 871 875 157 666	71 103 800 000	5 015 922 549 035	5 015 922 549 035	5 645 345 483 360	6 958 901 506 701
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	320 194 008 651	319 750 000 000	444 008 651	34 610 000 000	34 610 000 000	354 804 008 651	354 804 008 651
für die Reichsdruckerei	18 331 165 000	17 468 092 000	863 073 000	—	—	18 331 165 000	18 331 165 000
für die Verwaltung der deutschen Reichsbahn	1 582 000 000 000	1 582 000 000 000	—	583 660 000 000	583 660 000 000	2 165 660 000 000	2 165 660 000 000
für die Ausführung des Friedensvertrags	2 357 000 000 000	2 357 000 000 000	—	273 050 000 000	273 050 000 000	2 630 050 000 000	2 630 050 000 000

Artikel 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 4 515 922 549 035 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur Befriedigung unabweisbarer, infolge des Einbruchs in das Rhein- und Ruhrgebiet hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen.

Garantien des Reichs dürfen jedoch nicht übernommen werden,

α) soweit nicht alle sonstigen Besitz- und Garantieunterlagen der Garantiesuchenden bereits voll ausgenutzt worden sind;

β) soweit sie sich mittelbar oder unmittelbar auf Schutz vor Preissenkungen beziehen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Mai 1923.)

Über Höhe und Art solcher etwa bereits gewährten Garantien ist einem Ausschuß des Reichstags von 7 Mitgliedern bis spätestens 1. Mai 1923, über künftig zu gewährende Garantien jeweils spätestens monatlich eingehend Rechenschaft zu geben.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der zur Sicherung der Volksernährung erforderlichen Ankäufe von Auslands- und Inlandsgetreide sowie von sonstigen Nahrungsmitteln Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von weiteren 400 Milliarden Mark auszugeben. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkaufe des Getreides und der sonstigen Nahrungsmittel abzudecken.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Artikel 5 des Gesetzes über die Feststellung eines siebenten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 vom 19. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 795) festgesetzten Grenzen, innerhalb deren die Kosten für Wiederherstellungs-, Um- und Neubauten aus den laufenden Bauunterhaltungsmitteln bestritten werden dürfen, dem Bedürfnis und den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. April 1923.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1923 wie folgt geändert:

Die Abmessungen der Vordrucke zu den Frachtbriefmustern (Anlagen D und E zu § 55 Abs. 1) werden von 380×300 mm auf 420×297 mm abgeändert.

Die Abmessungen der einzelnen Spalten der vergrößerten Muster werden in besonderen Anlagen zu dem zum 1. Juni 1923 erscheinenden Nachtrag VII zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A, ersichtlich gemacht werden.

Die in der bisher vorgeschriebenen Größe hergestellten Frachtbriefe dürfen noch bis zum 31. Dezember 1923 verwendet werden.

Berlin, den 29. April 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1923	Nr. 20

Inhalt: Verordnung, betreffend die vormals hessischen und mecklenburg-schwerinschen Schulden. S. 227. — Verordnung, betreffend die vormals hessische Staatsschuld. S. 227. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Ecuador zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 227. — Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung vom 15. Januar 1923. S. 228. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Estlands zu dem 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 228. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 228. — Verordnung über die Aufhebung einer Kriegsmaßnahme. S. 228.

Verordnung, betreffend die vormals hessischen und mecklenburg-schwerinschen Schulden. Vom 2. Mai 1923.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 693) wird nach Anhörung der Hessischen und der Mecklenburg-Schwerinschen Landesregierung mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der § 16 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung findet auf die durch das Gesetz vom 29. Juli 1922 auf das Reich übernommenen hessischen und mecklenburg-schwerinschen Staatsschulden Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1923 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Die Reichsregierung
Dr. Hermes

Verordnung, betreffend die vormals hessische Staatsschuld. Vom 2. Mai 1923.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 693) wird nach Anhörung der Hessischen Landesregierung und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Bestimmung im § 15 Abs. 2 Satz 2 des Reichsschuldbuchgesetzes:

> Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch ..... eine vom Reichskanzler (jetzt Reichsminister der Finanzen) bezeichnete Kasse.

findet auf die durch das Gesetz vom 29. Juli 1922 auf das Reich übernommene hessische Staatsschuld mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung als Ergänzung zu Artikel 10 Abs. 2 Hessischen Staatsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 1. April 1909 (Reg.-Bl. Nr. 6 von 1909 S. 79) anzusehen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1923 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1923.

Die Reichsregierung
Dr. Hermes

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Ecuador zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 7. Mai 1923.

Gemäß Artikel 32 Abs. 2 des am 6. Juli 1906 unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichsgesetzbl. 1907 S. 279) hat die Republik

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1923.)

Ecuador durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung vom 7. Dezember 1922 ihren Beitritt zu dem Abkommen erklärt. Der Beitritt ist mit dem 7. Dezember 1922 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. II 1923 S. 35) an.

Berlin, den 7. Mai 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung vom 15. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 219 ff.). Vom 7. Mai 1923.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem Königlich Spanischen Ministerium des Äußern vom 28. und 30. April 1923 ist auf Grund des Artikels 1a des Gesetzes vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 219 ff.) die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung bis zum 30. Juni 1923 (Mitternacht) verlängert worden.

Berlin, den 7. Mai 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Estlands zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 8. Mai 1923.

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1911 S. 17 abgedruckten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern ist Estland beigetreten. Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 2. Februar 1923.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 172) an.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 8. Mai 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 16. bis 20. August 1923 in Wesel stattfindende Niederrheinische Messe, die an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 100) bezeichneten Messe tritt.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Aufhebung einer Kriegsmaßnahme. Vom 4. Mai 1923.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) wird bestimmt:

Die Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren vom 19. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 477) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Brandt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1923 | Nr. 21

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1922 S. 229 — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 229. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 229. — Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. S. 229 — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 230. — Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe. S. 230.

Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1922. Vom 19. Mai 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1922 wird vorweg ein Betrag von 17,2 Milliarden Mark an das Reich abgeführt.

Im übrigen regelt sich die Gewinnverteilung nach § 24 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 515).

§ 2

Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen und der zur Deckung von Baukosten angelegte Reservefonds sind der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Berlin, den 19. Mai 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Cuno

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 15. Mai 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Königsberg vom 12. bis 17. August 1923, in Breslau vom 2. bis 5. September 1923, in Köln vom 14. bis 20. September 1923, in Kiel vom 15. bis 18. September 1923 und in Frankfurt a. M. vom 23. bis 29. September 1923 stattfindenden preußischen Großmessen.

Berlin, den 15. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 9. Mai 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 26. August bis 1. Dezember 1923 stattfindende Leipziger Mustermesse einschließlich Technischer Messe und Baumesse.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. Vom 14. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 413) wird nach Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag eingesetzten Ausschusses folgendes verordnet:

Die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) in der Fassung der Verordnungen vom 4. Juli 1921 und vom 22. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 824 bzw. 1312) werden wie folgt geändert:

I. Im § 83a werden
im Abs. 1 Satz 2 „1. April 1923" durch „1. Juli 1924",
im Abs. 1 Satz 3 „1. April 1924" durch „1. Juli 1925",
im Abs. 2 Satz 1 „1. April 1923" durch „1. Juli 1924"
ersetzt.

II. Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Mai 1923.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

2. Gruppe b

In dem mit „Chlorcahücit" beginnenden Absatz werden die Worte „höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat" ersetzt durch:
höchstens 80 v. H. Kaliumchlorat oder Natriumchlorat.

Ib. Munition

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung. Zu 4

Der Eingang des Abs. a wird gefaßt:
a) Sprengkapseln, auch mit Verzögerungssatz.

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Beförderungsvorschriften. C. Amtliche Prüfung der Gefäße

Im Abs. (2) b wird bei Chlorkohlenoxyd die Zahl 30 in 22 geändert.

II. Selbstentzündliche Stoffe

In den Eingangsbestimmungen wird als neue Ziffer 14 nachgetragen:

14. Getrocknete, gepulverte Rohbraunkohle

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

Als neue Ziffer (11) wird nachgetragen:

(11) Getrocknete, gepulverte Rohbraunkohle (Ziffer 14) ist in starke, dichte und dicht verschlossene Metallbehälter zu verpacken.

B. Sonstige Vorschriften

Als neue Ziffer (4b) wird eingeschaltet:

(4b) Bei getrockneter, gepulverter Rohbraunkohle ist im Frachtbrief zu bescheinigen, daß sie beim Einbringen in die Behälter auf die Temperatur der Außenluft abgekühlt war.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe. Vom 23. Mai 1923.

Auf Grund des § 11 des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetzbl. 1921 S. 962) in Verbindung mit § 350 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und §§ 136, 138, 140 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), wird die von Preußen und Hamburg gleichlautend erlassene Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 wie folgt ergänzt:

Hinter § 45 ist einzufügen:

„§ 45a. Das Lenzen von Öl, Ölrückständen und ölhaltigem Wasser ist verboten."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.